

## 10. Sitzung der Gemeindevertretung.

# Niederschrift

über die am Donnerstag, dem 29. September 2016, um 20.00 Uhr im Konsumsaal abgehaltene 10. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Der Bürgermeister Helmut Lampert eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Erschienenen.

### Anwesend:

1. Bürgermeister Lampert Helmut als Vorsitzender
2. GR Lampert Thomas
3. Lampert Elisabeth
4. GR Gabriel Werner
5. DI Entner Sonja
6. Volentar Sandra
7. Zimmermann Karl, MSc.
8. GR Schmid Klaus
9. Vzbgm. Terzer Caroline, MSc
10. DI Schneider Christina
11. Lampert Walter
12. Gensberger Tobias
13. Huber Rudolf
14. Linder Sonja
15. Jenni Kathrin
16. Prantner Michael
17. Gabriel Matthias
18. Kofler Wolfgang
19. Wieser Gerhard

Entschuldigt abwesend: DI Terzer Siegbert  
Bauer Johannes  
Ammann Markus  
Baldessari Margareta  
GR Wieser Anja

Anwesende Ersatzleute: DI Kompein Thomas  
Mag. Markowski Gert  
Ritzler Kerstin  
Studer Margit  
Gort Helmut

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Gemeindevertretungsmitglieder und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Schriftführer: Malin Rudolf

## Angeschlossen:

Beilage Nr. 1: 1 Tagesordnung

Beilage Nr. 2: zu TOP 7: Lageplan

## **A. ÜBERSICHT**

Nach den Berichten behandelt die Gemeindevertretung von Göfis nachfolgende Tagesordnung:

1. Änderung der Friedhofsgebührenverordnung.
2. Beschlussfassung über die beabsichtigte Aufhebung der Verordnung „Teilbebauungsplanes Nr. 2 Kirchbühel“.
3. Änderung der Ausgleichszahlungen für das Trinkwasserschutzgebiet Tufers.
4. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Finanzverwaltung Vorderland aufgrund dem Beitritt zweier weiterer Gemeinden.
5. Beschlussfassung über den Ankauf von Straßenbeleuchtungskörper für das Straßenbauprojekt Unterdorf.
6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Agrargemeinschaft Jarmalpe.
7. Antrag von Karl Lampert auf Übernahme der Privatstraße Boxler als Gemeindestraße.
8. Ankauf des Grundstückes Gst.Nr. 3187.
9. Ankauf der bebauten Liegenschaft Gst.Nr. .356 (ehemaliges Musikhüsle).
10. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Gemeindevertretungssitzung vom 7.7.2016.
11. Allfälliges.

## **B. BERICHTE des Bürgermeisters**

### **Kindergarten Hofen**

Im Zuge der Vergabe der Fachplanungen für den neuen Kindergarten Hofen haben verschiedene Besprechungen stattgefunden. Unter anderem wurden auch verschiedene Ausführungsdetails mit den Nutzern geklärt. Somit kann nächstens die Baueingabe bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch eingereicht werden. Bezüglich der Bundesförderung gibt es noch keine Zusage über die Förderhöhe.

## **C. BERICHTE aus den Ausschüssen**

### **a) Umwelt- und Mobilitätsausschuss**

Die Ergebnisse aus dem Workshop Energiemasterplan werden in der nächsten Gemeindevertretungssitzung präsentiert.

### **b) Sozialausschuss**

Der Spielplatz beim Kindergarten Hofen konnte als Bürgerbeteiligungsprojekt sehr erfolgreich ausgeführt werden.

Die Eröffnung findet am Freitag, dem 30. September 2016, um 15.00 Uhr statt.

## **D. BESCHLÜSSE**

### **1. Änderung der Friedhofsgebührenverordnung.**

Noch vor Allerheiligen wird die Friedhofsbrochure neu aufgelegt und an alle Haushalte zugestellt. Die Broschüre enthält unter anderem auch die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenverordnung. Die Gemeindevertreter sprechen sich für eine Erhöhung der Gebühren um 3 % aus. Damit sollen die Friedhofsgebühren kostendeckend und für die Jahre 2017 und 2018 gelten.

GR Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung zu erlassen. Diesem Antrag folgt die Gemeindevertretung mit 23 : 1 Stimmen, die Gegenstimme kommt von GV Gerhard Wieser.

„Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 29. September 2016 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 14 Abs 1 Z 14 und 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestat-

tungswesen, LGBl. Nr. 58/1969 idgF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastians-Kirche.

### **§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und dem Leichenaufbahrungsraum entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

### **§ 3 Grabstättengebühren**

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Gräber in den Hauptfeldern	€ 665,65
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 665,65
c) Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen	€ 2.280,32
d) Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen	€ 3.673,62
e) Familiengräber im Feld	€ 2.280,32
f) Kindergräber	€ 88,36
g) Urnengräber in der Urnenwand	€ 665,65
h) Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung	€ 156,55

### **§ 4 Verlängerungsgebühren**

1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt:

a) bei einer Grabtiefe bis zu 1,00 m	€ 278,27
b) bei einer Grabtiefe über 1,00 m	€ 746,53

2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:

a) in einem Erdgrab	€ 223,22
b) in einer Urnennische der Urnenwand	€ 38,64

3) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von € 60,-- zu entrichten.

## **§ 6 Enterdigungsgebühren**

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

## **§ 7 Aufbahrungsgebühren**

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastians-Kirche ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von € 90,-- und jeden weiteren von € 30,-- zu entrichten.

## **§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

## **§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

## **§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 11 Gebührenschuldner**

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.“

## **2. Beschlussfassung über die beabsichtigte Aufhebung der Verordnung „Teilbebauungsplanes Nr. 2 Kirchbühel“.**

GV Wolfgang Kofler erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt als befangen und nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Im Zuge der Verordnungsprüfung durch das Land Vorarlberg hat sich ergeben, dass die bereits beschlossene Änderung des Bebauungsplanes mit einer Anwendung auf die nurmehr unverbauten Grundstücke problematisch ist und im Sinne einer Verordnung vermutlich nicht haltbar ist.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. Jänner 1981 wurde der Teilbebauungsplan Nr. 2 „Kirchbühel“ erlassen. Zweck des Bebauungsplanes war, ein noch unverbautes Gebiet im Rahmen einer verdichteten Bauweise mit Weganlagen, Gemeinschaftsgaragen etc. zu erschließen. Da die Weganlagen, Gemeinschaftsgaragen etc. alle errichtet sind und beinahe alle Grundstücke bebaut sind, fällt die Notwendigkeit eines Regulativs zu Verbauung weg und die Verordnung kann aufgehoben werden.

Bgm. Helmut Lampert stellt daher den Antrag,

- a) den bisher gefassten Beschluss über eine Änderung der Verordnung aufzuheben und
- b) dass die Gemeindevertretung beabsichtigt, die Verordnung „Teilbebauungsplan Nr. 2 „Kirchbühel“ gänzlich aufzuheben. Die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kirchbühel“ ist ortsüblich kundzumachen und einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Bebauungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstaten.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

## **3. Änderung der Ausgleichszahlungen für das Trinkwasserschutzgebiet Tufers.**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 3.6.2013 (Zahl: BHFK-II-3101-2002/0116) wurde für den öffentlichen Trinkwasserbrunnen GÖFIS-Tufers ein Trinkwasserschutzgebiet festgelegt und bewilligt.

Gemäß § 117 Wasserrechtsgesetz 1959 sind für diese Nutzungsbeschränkungen den betroffenen Grundeigentümern Entschädigungszahlungen durch den Brunnenbetreiber zu leisten.

Für die Auszahlung des Entschädigungsbetrages ist eine privatrechtliche Regelung zwischen der Gemeinde Göfis, dem Land Vorarlberg (vertreten durch die Krankenhaus Betriebs-GmbH) sowie dem Grundstückseigentümer zu treffen. Insbesondere ist in dieser Regelung zu verankern, ob die Entschädigungszahlungen jährlich oder für einen bestimmten Zeitrahmen ausgezahlt werden soll.

Die gepflogene Praxis war bis anhin, dass mit dem 33-fachen des jährlichen Entschädigungsbetrages eine einmalige Abgeltung erfolgte, da hochgerechnet mit den Zinseszinsen ein jährlicher Ertrag entsprechend dem Jahresbetrag erzielt werden konnte.

Da sich in den vergangenen Jahren die Zinssituation wesentlich verändert hat, stimmt diese pauschale Berechnung nicht mehr.

Bgm. Helmut Lampert stellt daher den Antrag, den Faktor für den einmaligen Entschädigungsbetrag auf das 40-fache der Jahresentschädigung anzuheben und jenen, die bereits die privatrechtliche Vereinbarung mit dem Einmalbetrag des 33-fachen Jahresbetrages zustimmten, ebenso den einmaligen Entschädigungsbetrag auf das 40-fache anzuheben.

Gesamthaft verursacht dies Kosten in der Höhe von rund € 85.000,-- anstelle von rund € 70.000,--. Diese Kosten sind von der Gemeinde Göfis sowie der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft zu tragen und werden zusätzlich noch gefördert.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

#### **4. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Finanzverwaltung Vorderland aufgrund dem Beitritt zweier weiterer Gemeinden.**

Die Gemeinde Übersaxen hat in der Gemeindevertretungssitzung vom 4.7.2016 den Beitritt zur Finanzverwaltung Vorderland per 1.1.2017 einstimmig beschlossen. In der Sitzung vom 19.10.2016 beabsichtigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Fraxern ebenso den Beitritt zur Finanzverwaltung Vorderland per 1.1.2018.

Die Änderung der Kostentragung hat der Verwaltungsausschuss am 17.6.2015 für die nächste Änderung der Vereinbarung bereits beschlossen.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, die Vereinbarungen über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Finanzverwaltung Vorderland vom 14.11.2011 mit Ergänzung vom 28.12.2014 wie folgt zu erweitern:

##### ***„I . Gegenstand der Vereinbarung***

Die Gemeinde Übersaxen tritt auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4.7.2016 mit Wirkung 1.1.2017 der Verwaltungsgemeinschaft bei.

Die Gemeinde Fraxern tritt auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.10.2016 mit Wirkung 1.1.2018 der Verwaltungsgemeinschaft bei.

##### ***VI. Kostentragung***

Punkt 1.

Ab dem Jahr 2015 ist ein Sockel von 100 Einwohnern zu berücksichtigen.

Punkt 5.

Neu beitretende Gemeinden haben beim Beitritt einen Einmalbetrag zu leisten. Dieser beträgt für Gemeinden bis 1.000 Einwohner EUR 5.000,-- und für Gemeinden über 1.000 Einwohner EUR 10.000,--.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

## 5. **Beschlussfassung über den Ankauf von Straßenbeleuchtungskörper für das Straßenbauprojekt Unterdorf.**

Für das Straßenbauprojekt Unterdorf wird der Ankauf von Straßenbeleuchtungskörpern notwendig. Im Beleuchtungskonzept sind 45 Lichtpunkte vorgesehen. Im Vorfeld wurde bereits der Lampentypus LED auf Empfehlung des Umwelt- und Mobilitätsausschusses vom Gemeindevorstand festgelegt.

GV Karl Zimmermann, MSc, stellt den Antrag, aufgrund der beschränkten Ausschreibung nachfolgende Vergaben zu tätigen:

### **Masten für die Straßenbeleuchtungskörper:**

- An den Bestbieter, die Fa. Philipps Leighting Austria GmbH aus Wien, zum Nettopreis von € 17.651,10

Weitere Angebote reichten jeweils netto ein:

- Fa. Elektro Reisegger GesmbH & Co KG aus Feldkirch € 18.270,00
- Stadtwerke Feldkirch € 25.687,50

### **Lampen**

- An die Fa. Philipps Leighting Austria GmbH aus Wien, zum Nettopreis von € 16.194,00
- zuzüglich der Beschichtung der Lampenköpfe € 1.290,00

### **Klemmkästen**

- An die Fa. Regro Elektro-Großhandel GmbH aus Wien, zum Nettopreis von € 16.194,00

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV Zimmermann, MSc., einstimmig zu.

## 6. **Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Agrargemeinschaft Jamalpe.**

GR Werner Gabriel erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen und nimmt weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teil.

Die Jahresabrechnung der Agrargemeinschaft Jamalpe für das Jahr 2015 weist Aufwände in der Höhe von € 26.691,51 und Erträge in der Höhe von € 26.632,36 auf. Somit ergibt sich für das Jahr 2015 ein Verlust in der Höhe von € 64,15. Das Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten weist im Jahr 2015 einen Endbestand von - € 3.942,42 auf.

Die Jahresabrechnung wurde nach Rechnungsprüfung mit Organbeschluss der Vollversammlung in der Sitzung vom 12. Februar 2016 genehmigt.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss der Gemeindegut-Agrargemeinschaft Jamalpe für das Jahr 2015 in der vorliegenden Fassung seitens der Gemeinde Göfis zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.



## **7. Antrag von Karl Lampert auf Übernahme der Privatstraße Boxler als Gemeindestraße.**

Karl und Ingrid Lampert, Boxler 17, Göfis, stellen den Antrag, die Privatstraße Boxler nach Fertigstellung bzw. Asphaltierung in das öffentliche Gut der Gemeinde Göfis zu übernehmen.

Ein Teilstück der Privatstraße Boxler, Gst.Nr. 2575/1, entspricht nach der Sanierung den von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien zur Übernahme als Privatstraße im Hinblick auf die Straßenbreite, Entwässerung, Asphaltierung und dem öffentlichen Interesse. Dies stellt sich in jener Hinsicht dar, dass sich im Straßenbereich ein Hauptsammler der Kanalisationsanlage befindet. Im Weiteren kann durch die Straße ein größerer Bereich der noch als Bauerwartungsflächen gewidmeten Grundstücke erfolgen und zudem könnte eine Fußwegverbindung in Richtung Oberdorf geschaffen werden.

Die Gemeindevertretung diskutiert kontrovers die Übernahme in Hinsicht auf das Teilstück nur mit der Geraden oder mit dem Kurvenbereich.

GV Wolfgang Wieser sieht in der Übernahme des Teilstückes mit dem Kurvenbereich das öffentliche Interesse mit der Argumentation „Hauptsammler der Kanalisationsanlage“ nicht gegeben.

GV Karl Zimmermann, MSc., stellt den Antrag, das Teilstück der Privatstraße mit dem Kurvenbereich, dargestellt im Lageplan der Beilage Nr. 2, nach Fertigstellung der Sanierung in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV Zimmermann, MSc., mit 21 : 3 Stimmen zu. Die Gegenstimmen kommen von den Gemeindevertretern Wolfgang Kofler, Gerhard Wieser und Mattias Gabriel.

## **8. Ankauf des Grundstückes Gst.Nr. 3187.**

Christine Ladner ist Alleineigentümerin des Grundstückes, Gst.Nr. 3187, KG Göfis, im Ausmaß von 1.306 m<sup>2</sup> und bietet es der Gemeinde Göfis zum Kauf an.

Da sich das Grundstück im Biotopinventar des Landes befindet und sich daraus eine Verpflichtung der Pflege und des Erhalts als Biotopfläche ergibt, gestaltet sich die Pflege und der Erhalt einfacher, wenn zusammenhängende Eigentumsverhältnisse gegeben sind.

Bgm. Helmut Lampert stellt daher den Antrag, die Liegenschaft zu einem Preis von € 2.612,--, das sind € 2,-- pro Quadratmeter, zu den üblichen Vertragsbedingungen zu erwerben.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

**9. Ankauf der bebauten Liegenschaft Gst.Nr. .356 (ehemaliges Musikhüsle).**

In der Verlassenschaft nach Anna Künzle, Göfis, hat die Erbgemeinschaft der Gemeinde den Verkauf der mit dem ehemaligen Musikhüsle bebauten Liegenschaft Gst.Nr.356 im Flächenausmaß von 40 m2 zum Pauschalpreis von € 15.000,- angeboten. Im Vorfeld wurden bereits Vorverhandlungen durchgeführt.

GV Matthias Gabriel stellt den Antrag, die bebaute Liegenschaft zum Pauschalpreis in Höhe von € 15.000 zu erwerben.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV Gabriel einstimmig zu.

**11. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Gemeindevertretungssitzung vom 7.7.2016.**

Gegen die Niederschrift der 9. Gemeindevertretungssitzung vom 7.7.2016, die in einer Ausfertigung allen Parteifractionen übermittelt wurde und zudem im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufgelegt ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, diese Verhandlungsschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

**11. Allfälliges.**

Margit Studer regt an, das neue Modell Kinderbetreuungskosten auf der Gemeinde-Homepage zu publizieren.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:



6811 GÖFIS, KIRCHSTRASSE 2  
TELEFON: +43 5522 72715  
E-MAIL: GEMEINDEAMT@GÖFIS.AT  
INTERNET: WWW.GÖFIS.AT  
DVR: 0095150, UID: ATU 41343300

Kundmachung

Zahl

004-1

Sachbearbeitung

Rudi Malin

+43 5522 72715-12

06. September 2016

### Einladung zur 10. öffentlichen Gemeindevertretungssitzung

am Donnerstag, dem 29. September 2016, um 20.00 Uhr im Konsumsaal Göfis. Nach den Berichten des Bürgermeisters und aus den Ausschüssen ist nachfolgende Tagesordnung zu erledigen:

#### TAGESORDNUNG

1. Änderung der Friedhofsgebührenverordnung.
2. Beschlussfassung über die beabsichtigte Aufhebung der Verordnung „Teilbebauungsplanes Nr. 2 Kirchbühel“.
3. Änderung der Ausgleichszahlungen für das Trinkwasserschutzgebiet Tufers.
4. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Finanzverwaltung Vorderland aufgrund dem Beitritt zweier weiterer Gemeinden.
5. Beschlussfassung über den Ankauf von Straßenbeleuchtungskörper für das Straßenbauprojekt Unterdorf.
6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Agrargemeinschaft Jamalpe.
7. Antrag von Karl Lampert auf Übernahme der Privatstraße Boxler als Gemeindestraße.
8. Ankauf des Grundstückes Gst.Nr. 3187.
9. Ankauf der bebauten Liegenschaft Gst.Nr. .356 (ehemaliges Musikhüsle).
10. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Gemeindevertretungssitzung vom 7.7.2016.
11. Allfälliges.

Bestätigung über die Kundmachung

Angeschlossen mit dem Amtsführer Rudi

Gemeindeamt Göfis am 22.9.16

Abgenommen am 30.9.16

Der Bürgermeister:

Helmut Lampert

2558

Beilage Nr. 2

